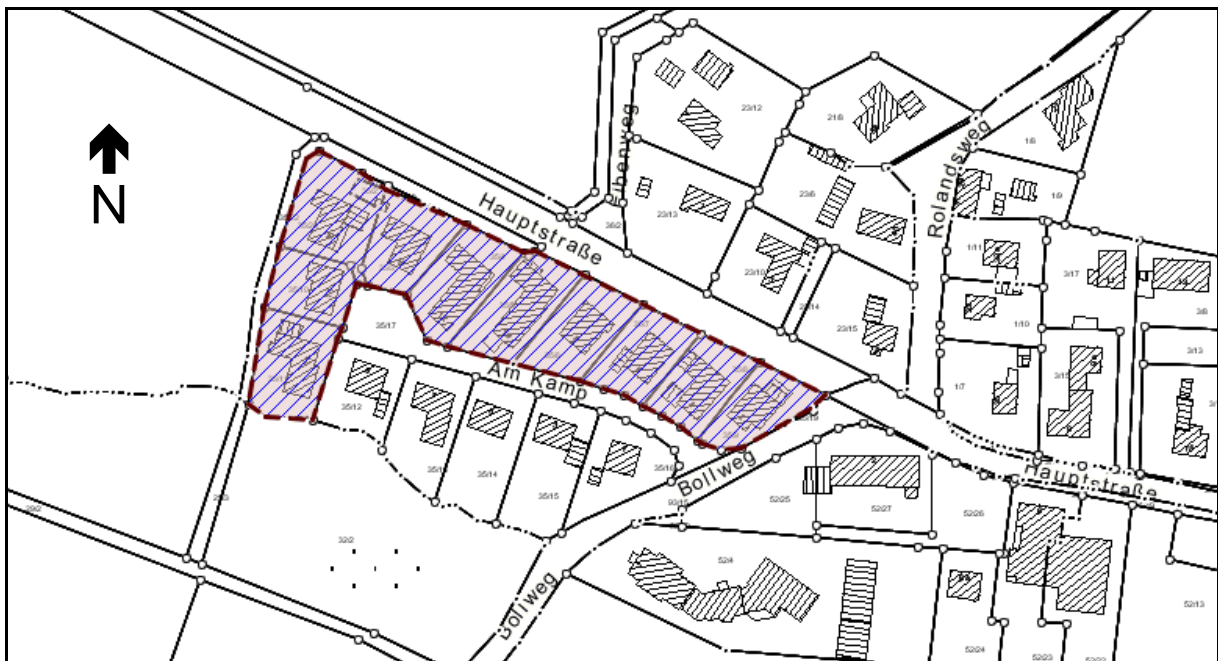


**Satzung der Gemeinde Stukenborn (Kreis Segeberg)
über die 2. (vereinfachte) Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil I „Ortslage Stukenborn / südwestlicher Teil“**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie nach § 84 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses jeweils gültigen Fassungen und den §§ 65 ff des Landesverwaltungsgesetzes für Schleswig-Holstein (LVwG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.09.2010 folgende Satzung über die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil I „Ortslage Stukenborn / südwestlicher Teil“, bestehend aus dem Teil A – Kartendarstellung – und dem Teil B – Text – erlassen:

Teil A – Kartendarstellung –



Teil B – Text –

§ 1

Die am 12.02.2002 in Kraft getretene Satzung der Gemeinde Stukenborn (Kreis Segeberg) über den Bebauungsplan Nr. 6, Teil I „Ortslage Stukenborn / südwestlicher Teil“, zuletzt geändert durch die am 05.08.2004 in Kraft getretene Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil I „Ortslage Stukenborn / südwestlicher Teil“, wird wie folgt geändert:

Im Teil „A“ Planzeichnung (Teilgeltungsbereich 1 „Nördlich und südlich der Hauptstraße“) des Ursprungsplanes wird die Festsetzung „**SD max 15°**“ (= Satteldach mit einer maximalen Dachneigung von 15°) für den im vorstehenden Teil A – Kartendarstellung – hervorgehobenen Bereich gestrichen (§ 84 LBO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB).

Im Übrigen gelten die bisherigen Festsetzungen fort.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 19.11.2009. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Umschau am 25.11.2009 erfolgt.
2. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.11.2009 wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
3. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.11.2009 wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange abgesehen.
4. Die Gemeindevertretung hat am 25.05.2010 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil I mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil I, bestehend aus dem Teil A – Kartendarstellung – und dem Teil B – Text –, sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.06.2010 bis 19.07.2010 während der Öffnungszeiten nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 09.06.2010 in der Umschau ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB am 03.06.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 28.09.2010 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Gemeindevertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil I „Ortslage Stuvemborn / südwestlicher Teil“, bestehend aus dem Teil A – Kartendarstellung – und dem Teil B – Text –, am 28.09.2010 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE STUVENBORN

den 06. Okt. 2010

gez. R. Ahrens

Bürgermeister

9. Die Satzung über die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil I „Ortslage Stuvemborn / südwestlicher Teil“, bestehend aus dem Teil A – Kartendarstellung – und dem Teil B – Text –, wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

GEMEINDE STUVENBORN

den 06. Okt. 2010

gez. R. Ahrens

Bürgermeister

10. Der Beschluss der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil I durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 13.10.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 14.10.2010 in Kraft getreten.

GEMEINDE STUVENBORN

den 27. Okt. 2010

gez. R. Ahrens

Bürgermeister

2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil I „Ortslage Stukenborn / südwestlicher Teil“ Begründung

Grundlagen:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stukenborn hat in Ihrer Sitzung am 19.11.2009 beschlossen, im Rahmen des § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil I „Ortslage Stukenborn / südwestlicher Teil“ aufzustellen.

Der Aufstellung der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil I „Ortslage Stukenborn / südwestlicher Teil“ liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22.01.2009 (GVObI. Schl.-H. S. 6), in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Geltungsbereich:

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil I „Ortslage Stukenborn / südwestlicher Teil“ gilt nur für die Grundstücke auf der nördlichen und auf der westlichen Seite des Straßenzuges Am Kamp und umfasst dort somit alle geraden Hausnummern, sowie die Hausnummern 11 und 13. Der Straßenzug Am Kamp liegt zwischen der Gemeindegrenze zu Sievershütten im Süden und der Hauptstraße (L 232) im Norden am westlichen Ortsausgang von Stukenborn. Dieser Bereich ist bereits im Teil „A“ Planzeichnung des Ursprungsplanes (Teilgeltungsbereich 1) durch eine Festsetzung zur Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung („Knötchenlinie“) gebildet worden und bereits vollständig bebaut.

Gründe, Ziele und Inhalt:

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6, Teil I „Ortslage Stukenborn / südwestlicher Teil“ ist neben anderen Festsetzungen auch eine Festsetzung zur Dachform bzw. Dachgestaltung enthalten, wonach auf der nördlichen und auf der westlichen Seite des Straßenzuges Am Kamp lediglich Satteldächer mit einer maximalen Dachneigung von 15° zulässig sein sollen. Diese Festsetzung stellt im gesamten Bebauungsplan Nr. 6 „Ortslage Stukenborn“ eine Besonderheit dar, da an keiner anderen Stelle der beiden Geltungsbereiche aus dem Teil I (südwestlicher Teil) und dem Teil II (nordöstlicher Teil) Festsetzung zur Dachform bzw. Dachgestaltung in den beiden Bebauungsplänen enthalten sind. Diese Sonderfestsetzung hat ihren Ursprung in den Festsetzungen des für fehlerhaft erkannten Vorgängerbebauungsplanes Nr. 1, Teil III von 1969 und der daraus entstandenen tatsächlichen Bebauung mit Flachdachhäusern. Diese bauliche Ausprägung wurde im Zuge der Ersatzplanung für die fehlerhaften Teile des Bebauungsplanes Nr. 1 in den Bebauungsplan Nr. 6, Teil I „Ortslage Stukenborn / südwestlicher Teil“ übernommen und im Sinne einer besseren Dachsanierungsmöglichkeit lediglich geringfügig zur Festsetzung „SD max 15°“ ausgeweitet. Weitergehende Anregungen wurden seitens der Öffentlichkeit seinerzeit nicht vorgebracht.

Diese besondere Festsetzung zur Dachform bzw. Dachneigung hat zur Folge, dass eine nutzbare Aufstockung der Flachdachgebäude zur Erweiterung der Wohnfläche auf der Nord- und auf der Westseite des Straßenzuges Am Kamp ausgeschlossen ist, während diese an allen anderen Stellen der Ortslagen und insbesondere auf der Südseite des Straßenzuges Am Kamp möglich ist. Vor diesem Hintergrund wurde seitens eines betroffenen Anliegers im Juli 2009 ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes gestellt und von der Gemeinde zunächst dahingehend aufgegriffen, dass hierzu am 20.10.2009 ein gemeinsames Erörterungsgespräch mit allen Anliegern des Straßenzuges Am Kamp angeboten und durchgeführt worden ist. Als Ergebnis dieses Gespräches wurde festgehalten, dass das bisherige Straßenbild zwar optisch schön und erhaltenswert sei, den individuellen Dachaufstockungswünschen jedoch der Vorrang eingeräumt wird, um somit auch eine Gleichbehandlung mit der Südseite des Straßenzuges zu erreichen.

Mit der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil I „Ortslage Stukenborn / südwestlicher Teil“ verfolgt die Gemeinde Stukenborn daher das Ziel, die bisherige Festsetzung zur Dachgestaltung („SD max 15°“) ersatzlos zu streichen, um die planerischen Voraussetzungen für eine sinnvolle Aufstockung um ein Dachgeschoss im Rahmen der übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes zu schaffen. Wie in den meisten anderen Teilbereichen des gesamten Bebauungsplanes Nr. 6 auch, bleibt mit diesem Wegfall der gestalterischen Festsetzung die Aufstockungsmöglichkeit durch die bereits bestehende Festsetzung der Eingeschossigkeit und die ebenfalls bereits bestehende Festsetzung der Firsthöhe (max. 9 Meter über Erdgeschossrohfußboden) auch weiterhin wirksam begrenzt. Ein Erfordernis für weitergehende Festsetzungen besteht somit nicht.

Abgesehen vom Wegfall der Festsetzung „SD max 15°“ bleiben alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil I „Ortslage Stukenborn / südwestlicher Teil“ in der Fassung der 1. (vereinfachten) Änderung unverändert bestehen. Dies gilt auch für die zugrunde liegenden Abwägungen.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese gestalterische Änderung nicht berührt, so dass die Bebauungsplanänderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB unter Wegfall der frühzeitigen Beteiligungsschritte (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) aufgestellt wird. Im vereinfachten Verfahren entfällt die Durchführung einer Umweltprüfung.

Naturschutz und landschaftspflegerische Belange:

Mit der beschriebenen 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil I ergeben sich keine Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen.

Umweltverträglichkeit:

Mit der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil I „Ortslage Stukenborn“ wird kein Vorhaben vorbereitet oder begründet, dass nach den gesetzlichen Vorgaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bzw. einer Voruntersuchung unterliegt.

Verkehrliche Belange:

Die im Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung liegenden Grundstücke sind über die gemeindliche Stichstraße Am Kamp erschlossen. Mit einer Verkehrszunahme ist aufgrund dieser Planung nicht zu rechnen, da mit der erwarteten Zunahme der Wohnfläche im Bereich der neuen Dachgeschosse die Anzahl der nach dem Bebauungsplan zulässigen Wohneinheiten nicht verändert wird.

Die Grundstücke auf der Nordseite des Straßenzuges Am Kamp (gerade Hausnummern) grenzen auf ihrer Nordseite unmittelbar an die Landesstraße 232 Stukenborn – Struvenhütten (Hauptstraße), wobei die Grundstücke mit den Hausnummern 10 bis 16 bereits außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt liegen. Für diese Grundstücke gilt im Bereich der freien Strecke der L 232 eine gesetzliche Anbauverbotszone von 20 m gemessen ab Fahrbahnrand (§ 29 Straßen- und Wegegesetz). Diese Anbauverbotszone ist bereits in den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil I zum Maß der baulichen Nutzung (Verlauf der Baugrenzen) beachtet und wird durch diese Bebauungsplanänderung nicht berührt.

Belange der Gewässerunterhaltung:

Die Grundstücke auf der Westseite des Straßenzuges Am Kamp (Hausnummern 11, 13 und 16) grenzen an ihrer Westseite an das Fließgewässer 396 des Gewässerpflegeverbandes Schmalfelder Au. Der dazugehörige Unterhaltungstreifen von 5 m Breite ist bereits in den bestehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil I beachtet (= Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind) und wird durch diese Bebauungsplanänderung nicht berührt.

Vermerk:

Die vorstehende Begründung zur 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6, Teil I „Ortslage Stukenborn / südwestlicher Teil“ der Gemeinde Stukenborn wurde von der Gemeindevertretung Stukenborn in ihrer Sitzung am 28.09.2010 gebilligt.

Stukenborn, den 06. Okt. 2010

Siegel

gez. R. Ahrens
.....
Bürgermeister